Viertes Kapitel.

Grundherren zu Anrath.

Inhalt: Anrather Weisthum. — Grundherr zu Unterbroich. — Verhältniß der Anrather zum Hause Neersen. — Verschiedene Einwohner von Anrath werden als steuerfrei erklärt. — Streit in Betreff des Weidganges.

In dem Anrather Weisthum vom Jahre 1381*) erklären die Scheffen daselbst, „dat sy eynen ertzebuschoff zer zyt ind dat gestichte van Colne vur eynen oyuersten**) heren alda halden ind dat alle gewalt alda syn ind des gestichts vurs. syn, ind den vaycht van der Nersen vur eynen erffvaicht.“ Als aber die Scheffen befragt wurden, wie weit die Vogtei von Anrath gehe, und ob Anrath auf Kempener Grund oder im Lande von Liedberg liege, wußten sie keinen Bescheid zu geben und sie vertagten die Antwort bis zum nächsten Holzgeding. Hieraus ergibt sich zwar die Grundherrlichkeit des Erzbischofs von Köln über den Flecken (die eigentliche Herrlichkeit) Anrath, jedoch nicht die über die im frühern ausgedehnten Pfarrbezirk belegenen Honschaften und Dörfer Kehn, Unterbruch (Clörath), Kleinkempen und Schiefbähn. Daß auch Liedberg Ansprüche auf den Flecken Anrath machte, diese Ansprüche aber von Anrath angefochten wurden, ergibt sich aus folgender Notiz: „daß die Strassen, der Mark und die Kirch zu anrath Liedbergisch seyn sollen, seyend bloße anmassungen, welche von seyten der Herrlichkeit anrath verbis et factis centies widersprochen worden, ja noch vor wenig Jahren haben anrader die liedbergische wachen vom Markt weggetrieben.“***)

---

*) Lacomblet, Archiv VI. 2. Th. S. 474.

**) Zum Verständniß für diejenigen, welche die frühere Schreibweise nicht kennen, sei hier bemerkt, daß w und v wie u gesprochen werden und umgekehrt u wie v.

***) Die Heimath, 1875. S. 47.

Bei der Annahme, daß der Kurfürst von Köln Grundherr im Flecken Anrath sowie auch in Neersen war, erscheint höchst auffallend, daß zwischen beiden Herrschaften ein Territorium lag, dessen Grundherr der Abt zu Gladbach war. Eine hierauf bezügliche Notiz lautet: „Das Amt Oedt, (wozu auch Anrath gehörte,) war unter der Grundherrlichkeit des Abtes zu Gladbach, welcher aber die in Oedt liegenden zwei Mühlen, Zehnt u. s. w. an das Amt Kempen im Jahre 1454 gegen Entschädigung in Erbpacht überließ, weshalb die Oedter Kellnerei mit der Kempen'schen verbunden war."

Mit Gewißheit ist der Abt zu Gladbach als Erbgrundherr über einen Theil der jetzigen Pfarre Anrath, den Flecken ausgenommen, zu erkennen und zwar aus einem Verzeichniß des abteilichen Schultheißen zu Oedt vom Jahre 1604,*) enthaltend die oedtische Jurisdiction, wie sie von 1579 bis 1604 war ausgeübt worden; dort heißt es: „Der Abt hat kraft seiner erbgrundlicher und gerichtschwanklicher gerechtigkeit macht und gewalt zu Uda (Oedt) zu setzen und zu entsetzen diese nachbenente gerichtspersohnen alß nemblich den Schultheißen und neun Scheffen, deren drey im Kirspel Anradt Im Vnder Broch genannt sich von dem Klapdorn ahn bey der Scheiffbahnen biß an den Schmetzbaum erstrecken; vort uff den Hagen Nemblich von Schmetzbaum ahn die Schlip Plencken, so noch in's Kirspel anradt gehörigh zwey Scheffen: Und im Kirspel Uda vier Scheffen." Ferner heißt es daselbst: „Was nun das Vogtsgedingh betreffet, welches gemeinlich zum halben May alten Hehrkohmen und geprauch nach pflegh gehalten zu werden, geburth sich dem Drosten drey Sonndagh nach einander in beyden Kirspelen Uda und Anradt ehe es gehalten, rueffen zu laeßen." Aehnlich sprechen sich die Weisthümer der Erzbischöflichen Hoheit und der Grundherrlichkeit des Abtes von M. Gladbach zu Oedt aus den Jahren 1554 und 1560 aus,**) dort heißt es: „nach altem Herkommen soll man alle Jahrs im May oder ungefehrlich um die Zeit allhier zu Oedt Vogtgedingh halten, daß soll der schultheiß von wegen des Ehrwürdigen Herren Abts zu Gladbach als erbgebietender grundtherr besteuren

*) Eckertz und Noever, Abtei Gladbach, S. 144.
**) Lacomblet, Archiv VI. 2. 482.

und anstellen und solches drei rechte sonntagh nacheinander für dem Vogtgedingh in beiden Kirchen Uda und Anrath, wie solches von alters brauchlich offentlich ruffen lassen." Auch als Wild- Wald- und Holzgraf, wenigstens über einen großen Theil der alten Pfarre Anrath, erscheint der Abt zu Gladbach, wie aus einer Erklärung der Geschworenen zu Gladbach und Anrath vom Jahre 1412 hervorgeht.*)

Die Einwohner des Fleckens Anrath hingegen waren gehalten, dem kurkölnischen Amtmann zu Liedberg als Vertreter des Erbgrundherrn „up die vore" und „heervorde" zu folgen.**) In Lehnsverhältniß standen die Anrather Eingesessenen zu dem Hause Neersen, was auf ehemalige Leibeigenschaft hinweist. Nach einer Urkunde von 1487***) erschien nämlich eine Anzahl Einwohner von Anrath vor Antonius von Palant, Ritter auf Haus Neersen und Erbvogt zu Anrath, und gaben die Erklärung ab, daß sie und alle Einwohner des Dorfes Anrath nach alter Gewohnheit und altem Herkommen dem Vogte und Hause zu Neersen zu verschiedenen Diensten verpflichtet seien, nämlich Rasen zu stechen, Lehm zu laden und zu fahren, Brandholz zu hauen, Gräben zu fegen 2c., daß man ihnen aber während dieser Arbeit zu essen und zu trinken gegeben habe. Dies Lehnsverhältniß dauerte auch dann noch fort, als im Jahre 1644 Adrian von Virmundt diejenigen Einwohner Anrath's, welche als Erbpächter auf dem zur Pastorat gehörigen Grund und Boden wohnten, als immun (steuerfrei) erklärte, wie aus folgendem Aktenstücke erhellt:

„Nachdem Ihro Gnaden Adrian freyherr zu Virmundt, Herr zu Nerschen, Anradt mit dero Unterthanen undt Einwohneren zu gm. Anradt Ihro dem Hauß Nerschen schuldig Diensten halber daher vergleichen, daß dieselbe neben specificirten Holtz hawen, auch sichern Zahl diensten zu leisten nun fortan schuldig sein solle, undt dan daselbsten der Pastorey Erbpfächter biß an die Bendtstraß auf der Pastorey geistlich freyen Grundt undt Weydt wohnen, dahero hochwol. g. Ihro Gnaden durch den Ehrw. wolglht. Herrn Theodorum Heuskens

---

*) Eckertz und Noever, a. a. O. S. 40.
**) Lacomblet, Archiv II. 2. 475.
***) Annalen des hist. Vereins, IX. u. X. 256.

Pastoren daselbsten gebührlich ersucht, daß obg. Erbpfachter auff der pastorey freyer weiden undt Grundt wohnhafft zu solchem Dienst immunes erkent werden mögten, als haben hochwolg. Ihro Gnaden Ehegt. h. pastoren demutiges Begehren der Billigkeit nit zuwiedergefunden, dan auch Weilen dieselbe dgt. h. pastoren gern gratificiren sollen, sich dahin gnädig erklärt für sich vndt dero erben undt nachkömmlingen versprechendt, wie sie dan Krafft dieses globen, undt versprechen, daß obg. pfächtern der pastorey, auff angezogenen fereyen Weiden und Grundt wohnhafft von g. Diensten nun fortahn undt zu den ewigen tagen frey undt immunes erkent undt gelassen werden sollen, ausgenohmen sey zu Verhuetung MißVerstandt zwischen Ihme undt Ihren mit Bürgern, zugleich mitt allen Einwohnern zu g. Anradt daß Holtz helffen zu hawen schuldig sein, und dann noch gleich andern Unterthanen Ihre Mitbürger hochwolg. Ihro Gnaden schutz, schirm und handhabung zu gewarten undt sich zu erfrewen habe sollen alles ohne gefehrten. Zu wahren Urkund ist dieß von hochwohlg. Ihrer Gnaden Unterschrieben undt mitt dero Pittschaft bekräftiget geschehen den 17. Februar 1644.

Adrian Frhr. von Virmundt.

pro collationata copia
cum suo vero originali concordante
Henricus Staut de Wylich, pub.
app. Notariy scripsit et subscripsit."

Das alte Markgenossenschafts-Verhältniß, welches eine gemeinschaftliche Benutzung der an den Grenzen belegenen Weiden, Heiden, Holzungen 2c. von Seiten der Anwohner zuließ und begünstigte, gab später zu unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten Veranlassung. So klagte man im Jahre 1649 auf dem Holzgeding zu Anrath, „daß das Bertbroich und Galbroich mit frembden oder unberechtigten Beesten überdrieven wird." In Betreff ihrer Berechtigung am Hofbroich erklären die Scheffen von Anrath in einer Beschwerdeschrift vom Jahre 1773: „Da keine Pöhl aufzuweisen, so wäre es genug, das es ein gemeinschaftlich Broch wäre, wie es mit folgenden Posten bewiesen wird: 1. haben scheffens und Bürgermeister wegen dem schloß Neersen seyne gerechtigkeit

in anrath genug zu beschwären, weilen Kehner und oudische so viel grundstücker auß dem hoffbroch genohmen und das broch so klein gemacht und wir von selbigem keinen Heller bekohmen haben, wo doch anrath, so lang es anrath geweßen ist, dieselbige Hirten drifft mit dem Horen Vieh, pferd und gänß in selbigem Broch gehabt haben und noch im Sommer bedrieben wird. 2. weißen wir an, das da bürger zu anrath seynd, etliche ein kuh und nur einen Morgen land, etliche 2 küh und 3 Morg., etliche 3 küh und nur 5 morgen, und wo noch das Land schlechter Grund ist, so ist vor gewiß, daß ihnen das broch nicht kann benohmen werden. 3. haben scheffens und Bürgermeister in anrath gesehen, daß Kehner Mehrmalen weit eingefallen seynd, das sie haben noch bei der schuttelpfords anrath die weg und wasserrinnen besichtigt und dadurch die einwöhner in anrath gestrafft haben, welche plätze doch Klein-kempische Grund waren."

In einer andern gleichzeitigen Eingabe heißt es: „Das (Hof-) Broich ist sowohl von denen Einsassen des zu höchst dero (Kurfürst von Köln) Schloß Neersen gehörigen fleckens anrath als jenen des Amtes Oed und des Dingstuhls Kehn mit ihrem Horn Vieh, Pferden und gänsen Herden, auch einzelweise von unvordenklichen Jahren her bis zur jetzigen stunde Jährlichs ungestöhrt und unwidersprechlich beschweidet worden."

Die Höfe und Güter zu Schiefbahn standen in mannichfachen Lehnsverhältnissen theils zum Schlosse Liedberg, theils zum Hause Neersen, indem sie Churmud 2c. an diese zu entrichten hatten. Es ist somit der Erzbischof von Köln als Grundherr über dieses Territorium zu betrachten.